

26.01.2024

Stellungnahme zum Wechsel der Versicherungsplakette nach §56 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung für Elektrokleinstfahrzeuge nach §1 eKFV

per mail an: sabine.staehr@bmdv.bund.de

Sehr geehrte Frau Stähr,
sehr geehrte Damen und Herren,

die PSM begrüßt die grundsätzliche Bereitschaft der Bundesregierung, basierend auf der im Herbst veröffentlichten Evaluierung der eKFV durch die BAST¹, die Regulierung von Elektrokleinstfahrzeugen weiterzuentwickeln.

Die Pflichtversicherung für Elektrokleinstfahrzeuge nach § 2 eKFV und § 1 Pflichtversicherungsgesetz, hat sich aus Sicht der Sharing-Anbieter bewährt. Allerdings führt der jährliche Plakettenwechsel zum Wechsel des Verkehrsjahres zu einer erheblichen Belastung für die Betreiber von Sharing-Flotten, die im Rahmen der PSM organisiert sind. Wir bitten demnach um Beachtung folgender Erläuterungen und einer Erleichterung der bisherigen Rechtslage mit dem Zweck, geteilte Mobilität nicht durch unverhältnismäßig hohe Hürden zu benachteiligen.

Plakettenwechsel zum Wechsel des Verkehrsjahr ist eine unverhältnismäßige Belastung

Nach aktuellen Regelungen ist die Versicherungsplakette an eKF zum Wechsel des Verkehrsjahres, also zum 1. März, auszutauschen. Dies bedeutet in der Praxis, dass innerhalb einer Nacht an einzelnen Standorten eines einzelnen Anbieters bis zu 20.000 Plakettenwechsel von einem Team innerhalb einer Nacht bewerkstelligt werden müssen, um die Verfügbarkeit der Flotte weiter zu gewährleisten.

Der organisatorische, personelle und logistische Aufwand hat direkte Konsequenzen für den laufenden Betrieb. Da der Plakettenwechsel nicht innerhalb einer Nacht erfolgen kann, wird das Angebot in einer Stadt bereits in Vorbereitung auf den Plakettenwechsel schrittweise

¹ <https://www.bast.de/DE/Presse/Mitteilungen/2023/04-2023.html>

reduziert, um den Plakettenwechsel vorab vorzunehmen. Diese Fahrzeuge dürfen dann jedoch nicht im Straßenverkehr eingesetzt werden, sodass sich das fehlende Angebot direkt auf die Verfügbarkeit des Angebots und die möglichen Umsätze der Unternehmen auswirken.

Bei Verzögerungen im Prozess drohen den Anbietern weitere Umsatzausfälle in den ersten März-Wochen bzw. ein Verstoß gegen die Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV).

Plakettenwechsel für Sharing-Fahrzeuge zeitgemäß neu regeln

Der Wechsel von Versicherungsplaketten zum Wechsel des Verkehrsjahres ist im Zusammenhang mit Sharing-Flotten nicht praktikabel. Für eine zeitgemäße Anpassung befürwortet die PSM eine der folgenden Alternativen:

1. **Die Einführung einer digitalen Lösung**, durch welche der Versicherungsschutz jederzeit durch Ordnungsbehörden überprüft werden kann. Dies würde zusätzlich die Umweltbelastung reduzieren, die durch den jährlich anfallenden Austausch der Versicherungsplaketten anfällt.
2. Behelfsweise die **Ausweitung der Gültigkeit der Versicherungsplakette auf mehrere Verkehrsjahre**, sodass die Belastung der Sharing-Betreiber deutlich reduziert wird.
3. Für einen Übergangszeitraum bevor die oben genannten weitreichenderen Änderungen eingeführt werden können und kurzfristig vor dem Plakettenwechsel 2024 die Ergänzung der FZV um einen **Übergangszeitraum für Flottenbetreiber von Sharing-Fahrzeugen**:

Änderung des § 56 FZV, Versicherungsplakette, durch Ergänzung in Absatz (2) 4. (neu):

“abweichend von § 52 Absatz 1 und § 53 Absatz 1 die Versicherungsplakette des Vorjahres in einem Übergangszeitraum von 1 Monat zum Wechsel des Verkehrsjahres ihre Gültigkeit behält (im Monat März)”

Wir bedanken uns für Ihre grundsätzliche Bereitschaft, bei diesem Thema eine Erleichterung herbeizuführen und appellieren an Sie, ein ausgewogenes Modell zu entwickeln. Für den weiteren Austausch stehen wir Ihnen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Jung

Sprecher AG Mikromobilität